



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511ppa/002-2300#038
Datum: 18. Juli 2023

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Neubau ESTW-A Papestraße Süd (BPAFS) Bf Südkreuz“

in Bahn-km 8,151

Strecke 6171 Berlin-Wedding – Berlin Südkreuz

Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Vorhabensträger:
DB Netz AG
Region Ost
Nahmitzer Damm 12
12277 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis	4
A.3.2	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen, Hinweise	4
A.4.1	Wasserrechtliche Erlaubnis	4
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	7
A.4.3	Immissionsschutz	7
A.4.4	Abfallwirtschaft	7
A.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	7
A.4.6	Unterrichtungspflichten	8
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	8
A.6	Sofortige Vollziehung	8
A.7	Gebühr und Auslagen	8
B.	Begründung	9
B.1	Sachverhalt	9
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	9
B.1.2	Verfahren	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	11
B.2.1	Rechtsgrundlage	11
B.2.2	Zuständigkeit	12
B.3	Umweltverträglichkeit	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	13
B.4.1	Planrechtfertigung, Variantenentscheidung	13
B.4.2	Wasserhaushalt und Gewässerschutz	13
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	14
B.4.4	Immissionsschutz	19
B.4.5	Abfallwirtschaft	20
B.4.6	Denkmalschutz	21
B.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	21
B.4.8	Bauaufsicht, Ausführungsplanung	21
B.5	Gesamtabwägung	21
B.6	Sofortige Vollziehung	23
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	23
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	24

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabensträger) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau ESTW-A Papestraße Süd (BPAFS) Bf Südkreuz“ bei Bahn-km 8,151 der Eisenbahnstrecke Nr. 6171 Berlin-Wedding – Berlin Südkreuz im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend aufgelisteten Unterlagen. Die mit dem Index a versehenen Unterlagen hat der Vorhabensträger nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Plangenehmigungsverfahren entsprechend den von diesen eingegangenen Forderungen und Hinweisen überarbeitet.

Nr.	In- dex	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Maßstab	Stand	Bemerkung
1	a	Erläuterungsbericht (20 Seiten)		27.03.2023	genehmigt
2		Übersichtsplan (2 Blätter)	ohne		nur zur Information
2.1	0	Übersichtsplan	ohne	04.04.2022	nur zur Information
3.1	a	Lageplan	1:500	30.03.2023	genehmigt
4.1	a	Kabel- und Leitungslageplan		30.03.2023	nur zur Information
5.1	a	Lageplan	1:500	30.03.2023	genehmigt
5.1.1	a	Bauwerksplan Modulgebäude EG	1:100	30.03.2023	genehmigt
5.1.2	a	Bauwerksplan Modulgebäude KG, DA, ANS, SN	1:100	30.03.2023	genehmigt
6	a	Bauwerksverzeichnis (4 Seiten + Vorblatt)		30.03.2023	genehmigt
7.1	a	Baustellenerschließungsplan	1:500	30.03.2023	genehmigt
8.1	a	Bemessung Versickerungsmulde nach DWA-A 138		27.03.2023	nur zur Information
9		Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)			
9.1	a	Erläuterungsbericht (48 Seiten)		21.04.2023	genehmigt
9.2	a	Maßnahmenblätter (26 Seiten)		21.04.2023	genehmigt
9.3	a	Bestands- und Konfliktplan	1:500	21.04.2023	nur zur Information

Nr.	In- dex	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Maßstab	Stand	Bemerkung
9.4.1	a	Maßnahmenplan trassennah	1:500	21.04.2023	genehmigt
9.4.2	a	Maßnahmenplan trassenfern	1:500	21.04.2023	genehmigt
9.5		Umwelterklärung (28 Seiten)		21.04.2023	nur zur Information
10.1		Geotechnischer Bericht DB E&C P-B000897 (21 S.+ Anl.)		18.05.2022	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB Netz AG, Anlagen- und Instandhaltungsmanagement, Netz Berlin, Granitzstraße 55-56, 13189 Berlin wird die einfache Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund auf dem Flurstück 117, Flur 69, Gemarkung Schöneberg im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung auf der Dachfläche des ESTW-A Modulgebäudes anfallenden Niederschlagswassers. Zu diesem Zweck ist DB Netz AG befugt Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

<i>lfd. Nr.</i>	<i>aus</i>	<i>von der ab- flusswirk- samen Flä- che A_u [m²]</i>	<i>Versicker- ungsrate [l/s]</i>	<i>Flur- stück</i>	<i>Flur</i>	<i>Gemar- kung</i>	<i>in den</i>
1	Dachfläche ESTW-A (A_E : 142 m ²)	71	0,1	117	69	Schö- neberg	Untergrund

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen, Hinweise

A.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

- a) Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu

stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

- b) Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
- c) Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier: Grundwasser) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- d) Spätestens zwei Wochen nach Ende einer Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
- e) Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlage, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlage nicht zulässig.
- f) Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

- g) Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Ausführungsplanung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- h) Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
- i) Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche kolmatiert wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.
- j) Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA TR Boden – (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.
- k) Auf eine wasserbehördliche Bauüberwachung und Bauabnahme wird verzichtet. Eine formlose Begehung der Anlage bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- l) Unwesentliche Abweichungen von der Genehmigungsplanung sind durch Vorlage von Bestandsplänen zu dokumentieren.
- m) Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Grundwassers, z.B. durch Erdaushub, Baustoffe, Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- n) Sofern Verschmutzungen des Grundwassers festgestellt werden, ist dies unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost mitzuteilen.
- o) Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten wasserrechtlichen Erlaubnis.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Der Vorhabensträger hat eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung zu erstellen und diese mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

A.4.3 Immissionsschutz

- a) Während der Bauzeit hat der Vorhabensträger zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen –“ (AVV Baulärm) und das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) jeweils in der aktuellen Fassung beachtet werden.
- b) Vor Durchführung von Bauarbeiten in den nach §§ 3 und 4 LImSchG Bln besonders geschützten Zeiten, d.h. an allen Tagen von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 06.00 – 22.00 Uhr, sind nach § 10 LImSchG Bln entsprechende Ausnahmegenehmigungen bei der zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.
- c) Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm bzw. -erschütterungen sind zu unterlassen.

A.4.4 Abfallwirtschaft

Die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen als Anlage ihres Schreibens Gz. VI G 1-Ye vom 28.02.2023 an die Planfeststellungsbehörde und von letzterer mit E-Mail-Schreiben vom 17.02.2023 an den Vorhabensträger übermittelten „Auflagen und Hinweise zur Abfallentsorgung nach § 47 KrWG“ sind zu beachten.

A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Vor Beginn von Gleis-, Abbruch-, Tief- und Erdbauarbeiten sind Lage, Art und Zustand vorhandener Versorgungs- und Entsorgungsleitungen oder Kabeltrassen im Baufeld festzustellen. Hierzu sind von den betroffenen Versorgungsunternehmen rechtzeitig aktuelle Leitungsauskünfte für den geplanten Baubereich einzuholen.

Nicht mehr genutzte Leitungen sind stillzulegen und mindestens so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Umstände nicht eintreten können.

Eine Verlegung bzw. Sicherung bestehender Kabel und Leitungen ist in einvernehmlicher Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger auszuführen.

A.4.6 Unterrichtungspflichten

Rechtzeitig vor Beginn und unverzüglich nach Abschluss der Umsetzung des Vorhabens sind

- das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Sachbereich 1,
 - das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin und
 - die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
- schriftlich zu benachrichtigen.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt der Vorhabensträger. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung eines elektronischen Stellwerks in Bahn-km 8,151 der Eisenbahnstrecke Nr. 6171 Berlin-Wedding – Berlin Südkreuz im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin. Der Stellbereich umfasst die Ferngleise im südlichen Kopf des unteren Teils des Turmbahnhofes Berlin Südkreuz und erstreckt sich in km 8,647 – 9,072 der Strecke 6171 Berlin-Wedding – Berlin Südkreuz, in km 8,653 – 8,798 der Strecke 6134 Berlin Hbf (unten) – Berlin Südkreuz, in km 4,386 – 7,950 der Strecke 6132 Berlin Südkreuz – Halle (Saale), in km 4,059 – 6,071 der Strecke 6135 Berlin Südkreuz – Elsterwerda sowie in km ~22,8 – 25,499 der Strecke 6172 Berlin-Tempelhof – Berlin-Mariendorf.

Mit dem Vorhaben „Verkehrsanlagen im Zentralen Bereich von Berlin“ wurde die viergleisige, mit Oberleitung (Wechselstrom 15 kV) elektrifizierte Nord-Süd-Fernbahnverbindung vom Berliner Hauptbahnhof (unten) über den Bahnhof Berlin Potsdamer Platz bis zu dem mit sechs Fernbahn-Hauptgleisen ausgestatteten Bahnhof Berlin Südkreuz (unten) errichtet. Dort führen die innenliegenden durchgehenden Hauptgleise der Strecke 6171 unter der Strecken-Nr. 6132 („Anhalter Bahn“) in Richtung Berlin-Lichterfelde Ost und Halle (Saale) weiter (Streckenwechsel km 9,072 Strecke 6171 / km 4,386 Strecke 6132). Die außenliegenden durchgehenden Hauptgleise der Strecke 6134 sollen künftig an die mit dem Vorhaben „Ausbau Knoten Berlin, Berlin Südkreuz – Blankenfelde“ zu errichtenden Gleise der Strecke 6135 („Dresdner Bahn“) angebunden werden (Streckenwechsel km 8,798 Strecke 6134 / km 4,059 Strecke 6135). Durch den Südkopf des Bf Südkreuz verläuft auf der Ostseite der Strecken 6132 bzw. 6135 die eingleisige, nicht elektrifizierte Strecke 6172 Berlin-Tempelhof – Berlin-Mariendorf, die die Anhalter sowie die Dresdner Bahn mit dem sog. Berliner Innenring verbindet.

Die Strecken 6171/6132 sowie 6134/6135 sind Teile des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitseisenbahnsystems. Zulässige Höchstgeschwindigkeiten sind von Norden her 120 km/h, von km 8,1 der Strecken 6171 bzw. 6134 bis km 6,9 der Strecke 6132 (Anhalter Bahn) bzw. bis km 6,0 der Strecke 6135 (Dresdner Bahn) 140 km/h und weiter südwärts jeweils 160 km/h. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der

Strecke 6172 beträgt aus Richtung Bln-Tempelhof 60 km/h bis km 23,7 und anschließend 40 km/h bis Bln-Mariendorf.

Westlich parallel zu den Strecken 6171/6132 bzw. 6134/6135 verläuft durch den unteren Teil des Turmbahnhofes Südkreuz die zweigleisige und mit Stromschiene (Gleichstrom 800 V) elektrifizierte Hauptbahnstrecke Nr. 6035, die ausschließlich dem S-Bahnverkehr dient. Im oberen Teil des Bahnhofes verläuft in Ost-West-Richtung der sog. Berliner Innenring, bestehend aus der S-Bahnstrecke 6020 und der Fernbahnstrecke 6170.

Gegenstand des Vorhabens „Neubau ESTW-A Papestraße Süd (BPAFS) Bf Südkreuz“ ist die Errichtung einer zusätzlichen Außenstelle (ESTW-A, abgesetzter dezentraler Stellwerksbereich) der bereits in Betrieb befindlichen Unterzentrale (ESTW-UZ) Papestraße, die aus der Betriebszentrale Berlin-Fernbahn (Pankow, Granitzstraße) bedient wird. Die Errichtung des ESTW-A Papestraße Süd (BPAFS) für den Südkopf des Fernbahnhofes Bln Südkreuz ist erforderlich, da die Einbindung der Dresdner Bahn in das bestehende ESTW-A Papestraße (BPAF) nicht möglich ist.

Im Rahmen des Vorhabens wird auf dem südöstlichen Vorplatz des Turmbahnhofes Bln Südkreuz in km 8,151 der Strecke 6171 ein ESTW-A-Modulgebäude (Länge ca. 15 m, Breite ca. 9 m, Höhe ca. 4 m) sowie eine Netzersatzanlage (Brennstoffzelle) mit Wasserstofftank errichtet. Ein Neubau von Kabeltrögen und -schächten ist nicht erforderlich, da die vorhandenen Kabelführungssysteme ausreichende Kapazitäten für die zusätzlichen Kabel aufweisen.

Temporäre Baustelleneinrichtungsflächen sind auf dem südöstlichen Bahnhofsvorplatz und südlich der Eisenbahnüberführung über den Sachsendamm in km 8,32 zwischen Fern- und S-Bahn geplant.

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung des Vorhabens sind neben bauzeitlichen Schutzvorkehrungen folgende dauerhafte Maßnahmen vorgesehen:

- 008_A: Umpflanzen/-setzen von Gehölzen auf einer Fläche von 55 qm auf dem Flurstück 109, Flur 56, Gemarkung Schöneberg;
- 009_A: Herstellung eines Gründaches auf dem ESTW-A-Modulgebäude auf einer Fläche von 109 qm auf dem Flurstück 117, Flur 69, Gemarkung Schöneberg;
- 010_A: Neupflanzung von Jungbäumen und sonstigem Gebüsch frischer Standorte auf einer Fläche von insgesamt 54 qm auf den Flurstücken 105 und 109, Flur 56, Gemarkung Schöneberg.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG hat unter dem 28.09.2022 eine planungsrechtliche Zulassungsent-scheidung für das gegenständliche Vorhaben beim Eisenbahn-Bundesamt beantragt.

Mit Schreiben vom 23.12.2022 stellte die Planfeststellungsbehörde gemäß § 74 Abs. 6 Nr. 2 VwVfG das Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange her, deren Aufga-benbereiche durch das Vorhaben berührt werden.

Im Folgenden sind die beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie ihre Stellungnah-men aufgelistet:

lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (auch für Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz u. Landesdenkmalamt) Stellungnahme vom 28.02.2023, Gz. VI G 1-Ye
2.	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg Stellungnahme vom 15.02.2023, Gz. Stapl 33
3.	Berliner Wasserbetriebe Stellungnahme vom 06.02.2023, Zeichen PB-B/Pa
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH keine Stellungnahme

Der Vorhabensträger hat auf die unter lfd. Nr. 1 und 2 aufgeführten Stellungnahmen mit Schreiben vom 19. und 27.04.2023 erwidert und überarbeitete Planunterlagen vorgelegt.

Mit E-Mail-Schreiben vom 21.06.2023 bat die Planfeststellungsbehörde den Vorha-bensträger um Überprüfung seiner Erwiderng auf die Stellungnahme der Senatsum-weltverwaltung. Mit E-Mail-Schreiben vom 28.06.2023 ergänzte der Vorhabensträger seine Erwiderng.

Mit E-Mail-Schreiben vom 29.06.2023 gab die Planfeststellungsbehörde der Senats-verwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Abt. III, Gelegenheit, zu der ergänzten Erwiderng des Vorhabensträgers Stellung zu nehmen. Dies ist je-doch nicht erfolgt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der

Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Das Vorhaben ist lediglich mit unwesentlichen Auswirkungen auf Dritte verbunden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt. Andere Rechtsvorschriften, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, sind nicht einschlägig. Daher kann das Vorhaben im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens zugelassen werden.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen des bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturbetreibers DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme liegt unterhalb der in Nummer 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG festgelegten Schwelle von 2.000 qm, so dass weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine

standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich ist.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung, Variantenentscheidung

Die vorliegende Planung dient dem Wiederaufbau bzw. Ausbau der Infrastruktur für den Schienenpersonen- und -güterverkehr auf der „Dresdner Bahn“ bzw. der sicherungstechnischen Ertüchtigung des Bahnhofes Berlin Südkreuz für die künftige Einbindung der Strecke 6135.

Die Planung ist Bestandteil des Vorhabens „Ausbau Knoten Berlin“, das in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (BSWAG), Abschnitt 1, lfd. Nr. 26 unter den laufenden und festdisponierten Vorhaben des vordringlichen Bedarfes aufgeführt ist. Gemäß § 1 Abs. 2 BSWAG ist die Feststellung des Bedarfes für die Planfeststellung nach § 18 AEG verbindlich.

Die Planung ist „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

Vorzugswürdige Alternativen zur Antragsvariante, die geringere Beeinträchtigungen der Umwelt bzw. Anwohner mit sich brächten und dennoch den planerischen Zielsetzungen entsprechen, sind nicht gegeben.

B.4.2 Wasserhaushalt und Gewässerschutz

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz hat durch Schreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen vom 15.03.2022 der ursprünglich geplanten Errichtung eines Versickerungsschachtes mit Durchstoßen einer anstehenden, gering wasserdurchlässigen Geschiebemergelschicht aus Gründen des Gewässerschutzes ausdrücklich nicht zugestimmt. Eine Möglichkeit der Anpassung der Planung an die fachgesetzlichen Anforderungen sah die Wasserbehörde in der Errichtung einer mit belebter Bodenzone versehenen Versickerungsmulde, sofern ein ausreichender Grundwasserflurabstand vorhanden ist, sowie Ersatz der oberflächennahen, geringdurchlässigen Geschiebemergelschicht, sofern nicht mächtiger als 2 m, durch versickerungsfähigen Feinsandboden, der gleichzeitig über gutes Filtrationsvermögen gegenüber eingetragenen Stoffen, Schadstofffreiheit und Filterstabilität gegenüber den angrenzenden Böden verfügt.

Weiterhin hat die Wasserbehörde empfohlen, zum Schutz vor Überflutung bei Starkregen einen Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu führen.

Der Vorhabensträger hat seine Planung entsprechend dem Vorschlag der Wasserbehörde geändert. Der Abfluss des Niederschlagswassers von der Gründachfläche des ESTW-A BPAFS erfolgt nunmehr in eine Versickerungsmulde neben dem Modulgebäude. Das Gründach dient als Zwischenspeicher für das Regenwasser und mindert bei einem humusierten Aufbau < 10 cm den Abflussbeiwert um bis zu 50%. Die Versickerungsmulde wird nach Bemessung gemäß DWA-A 138 auf eine Fläche von 7,5 qm dimensioniert.

Auf die Empfehlung der Wasserbehörde, einen Überflutungsnachweis zu führen, hat der Vorhabensträger erwidert, er halte einen solchen nicht für notwendig, da die vorliegende Planung keine Personenunterführung, stark bebauten Flächen oder Gebäude in Geländetiefpunkten betreffe. Bei weniger als 800 qm abflusswirksamer Fläche könne auf einen Überflutungsnachweis verzichtet werden (DIN 1986-100 S.83). Die Größe des Grundstücks betrage insgesamt ca. 480 qm, die Größe der abflusswirksamen Fläche umfasse lediglich ca. 200 qm.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Forderungen der Wasserbehörde hinsichtlich der Niederschlagsversickerung als erfüllt an. Einen Überflutungsnachweis hält die Planfeststellungsbehörde aus den vom Vorhabensträger ausgeführten Gründen für entbehrlich.

Die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG, siehe A.3.1.

Das Vorhaben bedingt keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser und steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer bzw. das Grundwasser gemäß §§ 27 bzw. 47 WHG.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Das gegenständliche Bauvorhaben ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden, deren Auswirkungen durch einen Fachgutachter ermittelt und bewertet wurden (siehe Anlage 9 – Landschaftspflegerischer Begleitplan, LBP).

Das Vorhaben erstreckt sich überwiegend auf stark vorbelasteten Verkehrsflächen und bedingt nur eine geringe dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Für die temporäre Baustelleneinrichtung werden in erster Linie bereits befestigte Flächen in Anspruch genommen.

Es werden weder Schutzgebiete nach §§ 23 ff. und § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) noch gemäß § 30 BNatSchG oder nach Landesrecht geschützte Biotop

beeinträchtigt. Auch das unmittelbar an die südliche Baustelleneinrichtungsfläche angrenzende Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schöneberger Südgelände“ wird nicht wesentlich beeinträchtigt.

a) Artenschutz

Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen, Vögeln, Fledermäusen und Reptilien vor artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen vor.

Die Senatsumweltverwaltung wendet ein, die mit der LBP-Maßnahme 005_VA („Strukturelle Vergrämung von Reptilien“) geplante und in Unterlage 9.4.1 dargestellte Fläche zwischen den Gleisanlagen (südlich der Eisenbahnüberführung BAB Sachsendamm) werde nach einem Luftbild aus dem Jahr 2022 schon bisher intensiv als Baustelleneinrichtungsfläche mit schweren Baumaschinen und zur Ablagerung von Geräten sowie Baumaterialien genutzt, so dass alle potentiell vorhandenen Reptilien bereits zerquetscht und die vorliegend geplanten Schutzmaßnahmen unsinnig seien. Vielmehr sei zu prüfen, ob die Rodung und Umnutzung dieser Fläche genehmigt wurde oder eine ungenehmigte Nutzung.

Der Vorhabensträger führt in seiner Erwiderung aus, die Beurteilung der in Rede stehenden Fläche sei aufgrund der vorgefundenen Situation zum Zeitpunkt der Einreichung der Planfeststellungsunterlagen erfolgt. Ziel der LBP-Maßnahme sei, das Einwandern der Zauneidechsen in die Baustelleneinrichtungsfläche während der Bauzeit zu verhindern.

Die Planfeststellungsbehörde hält die geplante Schutzmaßnahme 005_VA grundsätzlich für geeignet, um artenschutzrechtliche Verbotsverletzungen zu vermeiden. Sollte tatsächlich, wie von der Obersten Naturschutzbehörde in den Raum gestellt, eine Vornutzung der Baustelleneinrichtungsfläche unter Verstoß gegen eine naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht stattgefunden haben, wäre dies durch die zuständige Landesbehörde zu verfolgen.

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg fordert, im Maßnahmenblatt 005_VA auf einen erforderlichen Durchführungsbeginn ab März/April hinzuweisen. Zudem dürften die Bau- und Baustelleneinrichtungsflächen nicht mit schwerem Gerät befahren werden, sollten sich dort noch Zauneidechsen aufhalten. Im gleichen Jahr vor Beginn der Baumaßnahmen seien die Flächen mindestens sechs Mal zwischen April und September zu begehen, um sicherzustellen, dass sich dort keine Zauneidechsen mehr

befinden. Anschließend könne mit der Aufstellung des Reptilienschutzzaunes (Maßnahme 006_VA) begonnen werden. Zu beschreiben wäre zudem, was mit den bei den Begehungen ggf. gefundenen Zauneidechsen geschieht. Sollen sie selbständig in die Umgebung abwandern? Sind dort geeignete Habitats für sie vorhanden? Oder müssen sie abgesammelt und in ein eigens vorbereitetes Habitat (CEF-Maßnahme) umgesetzt werden? Sollte der fachkundige Kartierer Individuen vorfinden, so sei unmittelbar die zuständige Behörde zu informieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Der Unterlage 9.4.1 sei die Verortung der Maßnahmen 005_VA und 006_VA nicht zu entnehmen. Die Vermeidungsmaßnahmen seien in ihrer Ausgestaltung noch nicht ausreichend dargestellt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG könnten nicht ausgeschlossen werden.

Der Vorhabensträger führt in seiner Erwiderung aus, bei der Baustelleneinrichtungsfläche handele es sich um eine relativ kleine Fläche von ca. 240 qm. Bereits zum Zeitpunkt der Kartierung sei der Bereich als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt und komplett vegetationsfrei vorgefunden worden. Das Maßnahmenblatt 005_VA verlange bereits die Durchführung der Maßnahme während der Aktivitätszeit der Zauneidechse, also ab März/April. Danach erfolge die Durchführung in regelmäßig Abständen, um die durchgehende Strukturfreiheit zu gewährleisten und damit ein Vorkommen von Individuen weitestgehend zu verhindern. Aufgrund der Strukturfreiheit und der Sicherung vor Einwanderung durch den Reptilienschutzzaun sei die Wahrscheinlichkeit von Vorkommen so gering, dass ein Verbot des Einsatzes von Baumaschinen nicht erforderlich werde. Zudem gehe mit Beginn der Bauaktivität eine zusätzliche Verschreckung von Individuen einher. Aufgrund oben genannter Umstände seien zusätzliche Begehungen zum Abfangen von Individuen nicht erforderlich. Sollten wider Erwarten Individuen im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche gefunden werden, würden diese durch versierte Fachkräfte (Umweltfachliche Bauüberwachung) hinter den Reptilienschutzzaun in den Bereich der Bautabuzone umgesetzt. Der Bereich hinter der Baustelleneinrichtungsfläche sei geeignet für eine evtl. Aufnahme von Individuen. Die Maßnahmen 005_VA und 006_VA seien in der Unterlage 9.4.1 flächenmäßig dargestellt. Verletzungen der Verbote nach § 44 BNatSchG könnten ausgeschlossen werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Bedenken des Bezirksamtes zurück. Die Maßnahme 005_VA ist zweckmäßig geplant und in den Planunterlagen hinreichend beschrieben. Ein Ausschluss von Baumaschinen ist vor dem Hintergrund der geplan-

ten Schutzmaßnahmen nicht erforderlich. Verletzungen artenschutzrechtlicher Verbote können nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

b) Eingriffsregelung

Das Vorhaben bedingt den bau- bzw. anlagenbedingten Verlust von 80 bzw. 255 qm Offenland- sowie 53 bzw. 73 qm Gehölzflächen. Die Eingriffe werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen. Fünf Einzelbäume werden aus dem Baufeld heraus in den in der Nachbarschaft gelegenen Annedore-Leber-Park umgesetzt.

Die Senatsumweltverwaltung wendet ein, die zur Errichtung des ESTW-A-Gebäudes vorgesehene Fläche sei eine im Zusammenhang mit dem Ausbau des Bahnhofs Südkreuz planfestgestellte Ausgleichsfläche. Bevor diese für einen neuen Eingriff in Anspruch genommen werden könne, sei durch die Planfeststellungsbehörde zu beurteilen, ob die ursprünglich avisierte Ausgleichsmaßnahme in Gänze verwirklicht und der Zielbiotop tatsächlich entwickelt wurde. Nur unter der Voraussetzung, dass tatsächlich der Zielbiotop erreicht wurde, könne die Fläche wie vorgesehen in Anspruch genommen werden. Anderenfalls seien die ursprünglich höheren Anforderungen als Grundlage der Bewertung zu nehmen, nicht nur die gegenwärtige Biotopausprägung. Aussagen dazu fehlten im Landschaftspflegerischen Begleitplan völlig. Unabhängig davon werde die Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Entwicklungsziel bezweifelt, da z.B. seit Frühjahr 2015 sich auf der Fläche ein sehr großes Solarpanel befindet, welches nicht Teil der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme sei. Auch die im LBP beschriebene Vorbelastung der Fläche durch Hunde widerspreche wahrscheinlich dem ursprünglichen Biotopentwicklungsziel.

Der Vorhabensträger führt in seiner Erwiderung aus, die geplanten Gehölzpflanzungen bzw. -umpflanzungen seien mit der Senatsumweltverwaltung und dem Bezirkssamt Tempelhof-Schöneberg abgestimmt. Der Eingriff durch das neue ESTW-A werde vollständig ausgeglichen. Außerdem sei ein Ausgleich für die Errichtung des Solarpanels berücksichtigt.

Mit E-Mail-Schreiben vom 29.06.2023 hat die Planfeststellungsbehörde der Senatsverwaltung Gelegenheit gegeben, zur Erwiderung des Vorhabensträgers Stellung zu nehmen. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Im Ergebnis ihrer Prüfung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die mit Planänderungsgenehmigung Az. 51131.51120 Paä/1944 vom 25.04.2005 für das Vorhaben „Bahnhof Berlin Papestraße“ festgesetzte Ausgleichsmaßnahme A 5 betreffend die mit dem ESTW-A BPAFS überplante

Fläche vollständig umgesetzt wurde. Gegenstand der damaligen Maßnahme war die Herstellung einer mit vier Bäumen und neun Sträuchern ausgestatteten Grünfläche (1.125 qm), die westlich durch die Anhalter bzw. Dresdner Bahn, südlich durch den Sachsendamm, östlich durch die Suadicanistraße und nördlich durch den Vorplatz des Bahnhofes Berlin Südkreuz eingefasst ist. Gemäß Erläuterung in der unter dem 25.04.2005 festgesetzten landschaftspflegerischen Begleitplanung sollte mit der Maßnahme A 5 ein Biotop geringer Wertigkeit entwickelt werden. Hiervon wird nun eine Teilfläche von rd. 250 qm für das geplante ESTW-A in Anspruch genommen. Dieser Eingriff wird mit der vorliegenden Planung vollständig ausgeglichen. Die auf der in Anspruch genommenen Fläche vorhandenen Bäume werden im Rahmen der LBP-Maßnahme 008_A in den Annedore-Leber-Park nordwestlich des Bahnhofes umgesetzt. Dort werden zudem weitere Gehölze gepflanzt (LBP-Maßnahme 010_A). Auf dem ESTW-A-Modulgebäude wird ein Gründach erstellt (LBP-Maßnahme 009_A).

Weiterhin wendet die Oberste Naturschutzbehörde ein, die Unterlagen seien hinsichtlich der fehlenden Thematisierung der Versiegelung durch den Neubau des ESTW-A und der umlaufenden Flächen im Rahmen der Eingriffsbilanzierung unvollständig.

Der Vorhabensträger legt in seiner Erwiderung dar, die Konflikte, welche durch die Versiegelung aufgrund des Neubaus des Modulgebäudes sowie der umlaufenden Verkehrsflächen entstehen, seien im LBP unter B3 und B4 (LBP Seite 25) beschrieben und die Flächen ausgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Darstellung des Vorhabensträgers und hält die vorhabensbedingte Flächenversiegelung für ausreichend beschrieben und bilanziert.

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg führt in seinem Schreiben vom 15.02.2023 aus, eine Entscheidung zur Fällung geschützter Bäume und die Ermittlung der notwendigen Ersatzpflanzungen werde das Umwelt- und Naturschutzamt im Rahmen der Bearbeitung des bauvorbereitenden Ausnahmeantrags nach der BaumSchVO vornehmen. Sofern sich hieraus ein Mehrbedarf ergebe, sei dieser in den Planunterlagen zu ergänzen.

Der Vorhabensträger teilt in seiner Erwiderung mit, hierzu seien planungsbegleitende Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt und in der Unterlage berücksichtigt. Eine weitere Ergänzung sei nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde hält fest, dass die bauvorbereitende Stellung eines Ausnahmeantrages nach der Berliner Baumschutzverordnung (BaumSchVO) beim Umwelt- und Naturschutzamt nicht erforderlich ist. Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird

durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und sind neben der Planfeststellung keine anderen behördlichen Entscheidungen erforderlich. Die Zuständigkeit für die planungsrechtliche Genehmigung der Baumfällungen, ggfls. auch im Wege einer vorläufigen Anordnung nach § 18 Abs. 2 AEG, liegt beim Eisenbahn-Bundesamt.

Weiterhin fordert das Bezirksamt, die geplanten Pflanzungen im Annedore-Leber-Park mit dem Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Grünflächen, abzustimmen.

Der Vorhabensträger erklärt in seiner Erwiderung, eine diesbezügliche Abstimmung sei bereits im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsplanung erfolgt, und verweist auf einen diesbezüglichen, der Planfeststellungsbehörde vorgelegten E-Mail-Verkehr.

Die Planfeststellungsbehörde entnimmt der vom Vorhabensträger vorgelegten E-Mail des Bezirksamtes, Fachbereich Grünflächen, Grün B 1 vom 30.08.2022, dass mindestens in Bezug auf die endgültigen Standorte der Sträucher und die Baumarten noch weiterer Abstimmungsbedarf besteht, und verweist auf die Nebenbestimmung A.4.2, die zur ordnungsgemäßen und zielführenden Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen erforderlich ist.

c) Naturschutzrechtliche Abwägung

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kommt der Vorhabensträger seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplanten landschaftspflegerischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach. Die verbleibenden vorhabensbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch geeignete Gestaltungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Ergebnis der Abwägung gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinter dem öffentlichen Interesse an dem Vorhaben zurückstehen.

B.4.4 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist nur mit unwesentlichen baubedingten Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm- und Erschütterungsimmissionen verbunden. Nicht auszuschließen sind des Weiteren baubedingte Beeinträchtigungen durch Staub- und Abgasimmissionen, die jedoch ebenfalls als unwesentlich eingeschätzt werden.

Zusätzliche betriebsbedingte Immissionen durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen.

B.4.5 Abfallwirtschaft

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz teilt durch Schreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen vom 15.03.2023 mit, das Bauvorhaben habe mit den vorliegenden Unterlagen nicht abschließend geprüft werden können, da diese die zu erwartende Abfallsituation nicht objektiv wiedergäben. Es sei mit verschiedenen Abfallfraktionen und gefährlichen Abfällen zu rechnen. Als mögliche Schadstoffquellen seien insbesondere Gleisschotter, Bahnschwellen, Boden und Bauschutt zu benennen. Im Vorfeld der Maßnahme sei seitens des Abfallerzeugers ein baustellenbezogenes Beprobungskonzept zur Abfalldeklaration zu erstellen. Nach Durchführung der mit der Abfallwirtschaftsbehörde abgestimmten Untersuchungen seien die Ergebnisse zur verbindlichen Abfalleinstufung vorzulegen. Die Probenahme der Abfälle habe sich am „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ zu orientieren. Anschließend sei ein entsprechendes Entsorgungskonzept einzureichen. Auf der Grundlage der Analysedaten und erfolgten Einstufungen seien die einzelnen Abfallfraktionen nach Art, Menge und geplantem Entsorgungsweg tabellarisch darzustellen. Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung ab 01.08.2023 ändere sich unter anderem die Bewertungsgrundlage für abfalltechnische Untersuchungen zur Deklaration von mineralischen Bauabfällen. Untersuchungsergebnisse und Abfalleinstufungen auf Grundlage der LAGA M 20 seien bei einer Entsorgung von Bauabfällen ab dem 01.08.2023 neu auf der Grundlage der Ersatzbaustoffverordnung zu bewerten. Im Vorfeld der Entsorgung würden dann zusätzliche Untersuchungen erforderlich. Um Doppeluntersuchungen zu vermeiden, sollten mineralische Bauabfälle nach den neuen, im Internet veröffentlichten Vollzugshinweisen vom 18.11.2022 untersucht und bewertet werden, sofern eine Entsorgung nach dem 01.08.2023 zu erwarten ist.

Der Vorhabensträger erklärt in seiner Erwiderung, für die Errichtung des Modulgebäudes sei ein Bodenaushub von ca. 2,50 m geplant. Hierbei handele es sich gemäß Baugrundgutachten um Geschiebemergel. Weiter werde in geringem Umfang Bodenaushub für die Entwässerung und die Anbindung des Kabeltiefbaus an den Bestand westlich des Modulgebäudes erfolgen. Weitere Abfälle seien mit dem Vorhaben nicht zu erwarten. Im Übrigen sichert der Vorhabensträger in seiner Erwiderung zu, die Hinweise der Abfallwirtschaftsbehörde zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Ausführungen des Vorhabensträgers zu Quantität und Qualität der zu erwartenden Abfälle für plausibel und kommt der Forderung der Abfallwirtschaftsbehörde, die ihrem Schreiben vom 28.02.2023 anliegenden „Aufgaben und Hinweise zur Abfallentsorgung nach § 47 KrWG“ in die Plangenehmigung aufzunehmen, mit der Nebenbestimmung A.4.4 nach.

B.4.6 Denkmalschutz

Nach Mitteilung des Landesdenkmalamtes mit Schreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen vom 28.02.2023 berührt die Planung keine Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.5 sind erforderlich, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen zu vermeiden.

B.4.8 Bauaufsicht, Ausführungsplanung

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg verweist mit Schreiben vom 15.02.2023 auf die Vorschriften des § 66 Abs. 1, 3 und 4 Bauordnung für Berlin (BauO Bln).

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass für das vorliegende Vorhaben die Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) i.V.m. der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (EIGV) in Bezug auf die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur“ (VV IBG Infrastruktur) sowie die „Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) einschlägig sind.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die vorliegende Planung dient dem Wiederaufbau bzw. Ausbau der Infrastruktur für den Schienenpersonen- und -güterverkehr auf der „Dresdner Bahn“ bzw. der sicherungstechnischen Ertüchtigung des Bahnhofes Berlin Südkreuz für die künftige Einbindung der Strecke 6135. Die Planung ist Bestandteil des Vorhabens „Ausbau Knoten Berlin“, das in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (BSWAG), Abschnitt 1, lfd. Nr. 26 unter den laufenden und festdisponierten Vorhaben des vordringlichen Bedarfes aufgeführt ist. Gemäß § 1 Abs. 2 BSWAG ist die Feststellung des Bedarfes für die Planfeststellung nach § 18 AEG verbindlich. Wegen des bestehenden öffentlichen Interesses ist das Vorhaben planerisch gerechtfertigt.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum sind keine gegenüber der beantragten Planung vorzugswürdige Alternativen oder andere Varianten gegeben.

Bauzeitliche Lärm- und Erschütterungsimmissionen werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen nach AVV Baulärm bzw. DIN 4150-2 und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieser Plangenehmigung nach Möglichkeit reduziert. Baubedingte Staub- und Schadstoffemissionen hat der Vorhabensträger entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu vermeiden. Zusätzliche betriebsbedingte Immissionen durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt zu keinen Beeinträchtigungen von Gewässern und lediglich zu begrenzten Eingriffen in Natur und Landschaft. Unter Berücksichtigung der geplanten Schutz-, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist das Vorhaben naturschutzrechtlich zulässig. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild werden weitmöglichst vermieden, reduziert bzw. kompensiert.

Die Planung entspricht den nationalen Klimaschutzziele und europäischen Zielvorgaben nach § 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG). Sie dient der Attraktivitätssteigerung des klimafreundlichen Schienenpersonenverkehrs.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind erforderlich und greifen in die Rechte des Vorhabensträgers nicht in unverhältnismäßigem Maße ein. Im Übrigen hat der Vorhabensträger als Veranlasser der Maßnahme Sorge dafür zu tragen, dass nachteilige Auswirkungen des Vorhabens möglichst geringgehalten werden.

Der Plan war danach mit den ergänzenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 18e Abs. 2 AEG i.V.m. Anlage zu § 1 BSWAG, Abschnitt 1, lfd. Nr. 26 entfällt die aufschiebende Wirkung. Diese Plangenehmigung ist daher sofort vollziehbar.

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i.V.m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Berlin
Berlin, den 18. Juli 2023
Az. 511ppa/002-2300#038**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)